

V O R W O R T

In Würdigung und Anerkennung der auf kulturellen, heimatgeschichtlichen, brauchtumspflegerischen, sportlichen, sozialen und sonstigen gemeinnützigen Gebieten von den in Hofheim am Taunus ansässigen Vereinen, Verbänden, Vereinigungen und sonstigen Gruppen geleisteten Arbeit hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 29.10.1981 die nachstehenden

VEREINSFÖRDERUNGS-RICHTLINIEN

beschlossen.

Ziel dieser Richtlinien ist es, die in Hofheim am Taunus ansässigen Vereine, Verbände, Vereinigungen und sonstigen Gruppen in ihren so überaus vielfältigen Aktivitäten in den verschiedensten Bereichen des gesellschaftlichen Lebens unserer Stadt wirkungsvoll nach einheitlichen Kriterien zu fördern.

Diese Richtlinien stellen eine Zusammenfassung und Überarbeitung der am 12.12.1978 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen vorläufigen Vereinsförderungs-Richtlinien dar. Die in über zweijähriger praktischer Arbeit mit diesen Bestimmungen gewonnenen Erkenntnisse und Erfahrungen sind in die nachstehende Neufassung eingeflossen.

INHALTSÜBERSICHT

- I Allgemeine Grundsätze und Voraussetzungen**
 - 1. Art und Umfang der Förderung
 - 2. Grundsatz der Freiwilligkeit
 - 3. Förderungsberechtigung
 - 4. Zuschussgewährung von anderer Seite
 - 5. Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit
 - 6. Zweckbindung
 - 7. Beantragung

- II Allgemeine Förderung und gesondert geförderte Vereine**
 - 1. Allgemeine Förderung / Jugendarbeit
 - 2. Gesondert geförderte Vereine

- III Zuschüsse für Veranstaltungen und Ausstellungen**
 - 1. Öffentliche Veranstaltungen in eigener Regie
 - 2. Mitwirkung bei öffentlichen Veranstaltungen
 - 3. Volkssportveranstaltungen
 - 4. Stadtmeisterschaften, Dorfjugendspiele u.ä. Veranstaltungen

- IV Zuschüsse zur Unterhaltung und Pflege vereinseigener Sportstätten**

- V Zuschüsse für Anschaffungen und Investitionen an vereinseigenen Anlagen**
 - 1. Allgemeines
 - 2. Zuschüsse für Anschaffungen
 - 3. Zuschüsse für Investitionen an vereinseigenen Anlagen
 - 4. Zuschüsse für energetische Maßnahmen und zur Verbesserung des Klimaschutzes

- VI Mitwirkung bei der Gestaltung des kulturellen Jahresprogramms**

- VII Sportlerehrung**

- VIII Überlassung von städtischem Inventar**

- IX Benutzung städtischer Einrichtungen und kreiseigener schulischer Anlagen**
 - 1. Allgemein
 - 2. Benutzung der Kegelbahn in der Stadthalle

- X Fahrten und Freizeiten**

- XI Inkrafttreten**

- XII Widerruf**

I Allgemeine Grundsätze und Voraussetzungen

1. Art und Umfang der Förderung

Die Förderung der in Hofheim am Taunus ansässigen kulturell tätigen Vereine, Vereine und Vereinigungen der Heimat- und Brauchtumpflege, Sportvereine und sonstigen sporttreibenden Vereinigungen sowie aller sonstigen Vereine, Verbände, Vereinigungen und Gruppen
- nachstehend Vereine genannt -
erfolgt nach den in diesen Richtlinien genannten Bestimmungen im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel.

2. Grundsatz der Freiwilligkeit

Die Förderung nach diesen Richtlinien stellt eine freiwillige Leistung der Stadt Hofheim am Taunus dar, auf die ein Rechtsanspruch nicht besteht.

3. Förderungsberechtigung

3.1 Voraussetzung für die Gewährung von Zuschüssen ist, dass die Vereine

- a) in Hofheim am Taunus seit mindestens 6 Monaten ansässig sind,
- b) allen interessierten Bürgern offenstehen,
- c) angemessene Mitgliedsbeiträge oder vergleichbare ähnliche Leistungen von ihren Mitgliedern verlangen,
- d) gemeinnützig tätig sind,
- e) **nur für Sportvereine:**
dem Landessportbund Hessen oder einer vergleichbaren Organisation angehören.

3.2 Über die Anerkennung der Förderungswürdigkeit wird im Zweifelsfall durch den Magistrat entschieden.

4. Zuschussgewährung von anderer Seite

Möglichkeiten der Zuschussgewährung von anderer Seite - insbesondere von anderen Gebietskörperschaften - sind von den Vereinen voll auszuschöpfen. Auf Verlangen ist ein entsprechender Nachweis vorzulegen.

5. Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

Die bewilligten Mittel sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu verwenden.

6. Zweckbindung

- 6.1 Die bewilligten Mittel dürfen nur für den beantragten Zweck verwendet werden.
- 6.2 Auf besonderes Verlangen sind die Vereine verpflichtet, Verwendungsnachweise vorzulegen.
- 6.3 Der Magistrat ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der Zuschüsse durch Einsicht in die Akten, Bücher oder sonstigen Unterlagen der Vereine nachzuprüfen.
- 6.4 Alle Belege sind von den Vereinen mindestens 5 Jahre aufzubewahren.
- 6.5 Zuviel oder zu Unrecht gezahlte Zuschüsse sowie ohne Zustimmung für andere Zwecke ausgegebene Mittel sind zurück zu erstatten.

7. Beantragung

Anträge auf Zuschüsse sind grundsätzlich - sofern keine bestimmte Frist im Einzelfall vorgeschrieben ist - rechtzeitig vor der geplanten Veranstaltung, Anschaffung oder Investition beim

Magistrat der Kreisstadt Hofheim am Taunus
Chinonplatz 2
65719 Hofheim am Taunus

schriftlich zu beantragen.

II Allgemeine Förderung und gesondert geförderte Vereine

1. Allgemeine Förderung / Jugendarbeit

1.1 Die Vereine erhalten zur Förderung der Jugendarbeit einen jährlichen Zuschuss wie folgt:

- a) Vereine mit bis zu 25 aktiven jugendlichen Mitgliedern (bis 18 Jahre) = 150,00 €
- b) Vereine ab 26 aktive jugendliche Mitglieder (bis 18 Jahre) = 6,00 € je Jugendlichen

1.2 Diese Regelung gilt nicht für die unter 2. aufgeführten gesondert geförderten Vereine sowie für solche, für deren Arbeit spezielle Haushaltsmittel im Haushaltsplan eingestellt werden.

1.3 Maßgebend ist die Mitgliederzahl nach dem Stand vom 01.01. des Haushaltsjahres. Es können nur aktive Mitglieder gewertet werden.

1.4 Anträge sind bis spätestens 31.03. des jeweiligen Haushaltsjahres zu stellen. Sie müssen den Mitgliederstand am 01.01. des jeweiligen Haushaltsjahres, getrennt nach aktiven erwachsenen und jugendlichen Mitgliedern, sowie Angaben über die Höhe der Mitgliedsbeiträge enthalten.

1.5 Die Förderungsbeträge werden nach Rechtskraft des Haushaltsplanes überwiesen.

2. Gesondert geförderte Vereine

Vereinsringe

Zur Abdeckung ihrer laufenden Geschäfts- und sonstigen Unkosten erhalten die Vereinsringe einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 150,00 € pro Jahr.

III Zuschüsse für Veranstaltungen und Ausstellungen

1. Öffentliche Veranstaltungen in eigener Regie

1.1 Für die Durchführung von **bis zu zwei** öffentlichen Veranstaltungen im Jahr in eigener Regie,
z.B. Konzerte, Folklore- oder Vortragsabende, öffentliche Sportveranstaltungen, die nicht zu den laufenden bzw. üblichen Übungs- oder Wettkampfveranstaltungen gehören, Ausstellungen und ähnliche Veranstaltungen,
wird ein Zuschuss zur Gewährleistung einer Verlustabdeckung in Höhe von bis zu 250,00 € pro Veranstaltung gewährt.

1.2 Als öffentliche Veranstaltungen sind solche anzusehen, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) Auf die Veranstaltung muss öffentlich hingewiesen worden sein (Plakate, Presse etc.),
- b) sie muss in der Kreisstadt Hofheim am Taunus stattfinden.

1.3 Für Tanz- und ähnliche Veranstaltungen können keine Zuschüsse gewährt werden.

2. Mitwirkung bei öffentlichen Veranstaltungen

Vereine, die bei öffentlichen Veranstaltungen, z.B. Alternachmittagen, „Tag der offenen Tür“, Blumenschmuck-Wettbewerb, Einweihungs- und Eröffnungsfeierlichkeiten, Volkstrauertag und ähnlichen Veranstaltungen mitwirken, erhalten einen Zuschuss in Höhe von bis zu 150,00 € pro Veranstaltung.

3. Volkssportveranstaltungen

Volkssportveranstaltungen, die nach den Richtlinien eines Fachverbandes oder im Rahmen der Trimm-Dich-Spiele des Deutschen Sportbundes abgewickelt werden, können bei einer angemessenen Eigenbeteiligung des Veranstalters durch einen Zuschuss gefördert werden.

4. Stadtmeisterschaften, Dorfjugendspiele u.ä. Veranstaltungen

4.1 Stadtmeisterschaften, Dorfjugendspiele u.ä. Veranstaltungen werden durch Bereitstellung von Ehrenpreisen, Zuschüssen zu den Kosten für Urkunden, Plakatwerbung etc. gefördert.

4.2 Die Veranstaltungen müssen in Hofheim am Taunus stattfinden und jedermann, der die zur Teilnahme erforderlichen Voraussetzungen erfüllt, zugänglich sein, sofern dies nicht durch besondere Bestimmungen ausgeschlossen oder aus sonstigen Gründen nicht möglich ist.

IV Zuschüsse zur Unterhaltung und Pflege vereinseigener Sportstätten

1. Für die Gewährung von Zuschüssen zur Unterhaltung und Pflege vereinseigener Sportstätten (außer Wilhelm-Busch-Halle Langenhain) werden folgende jährliche Pauschalzuwendungen als Regelsätze festgelegt:

a) Turn- und Sporthallen je angefangene 25 qm	=	460,00 €
b) Tennisanlagen je Platz	=	350,00 €
c) Schießsportanlagen pro Schießstand	=	70,00 €
d) Außensportanlagen		
Großfeld	=	3.500,00 €
Kleinfeld	=	1.400,00 €

2. Anträge auf Gewährung dieser Pauschalzuwendungen sind bis zum 1. Juni des Vorjahres einzureichen, damit sie bei der Haushaltsberatung berücksichtigt werden können.

V Zuschüsse für Anschaffungen und Investitionen an vereinseigenen Anlagen

1. Allgemeines

- a) Es werden nur solche Vorhaben gefördert, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Vereinsarbeit stehen und den gemeinnützigen Zielen des Vereins dienen.
- b) Die Eigenleistungen des Antragstellers sollen in einem angemessenen Verhältnis zu seiner Finanzkraft und zum beantragten Zuschuss stehen.
- c) Die Anträge sind zu begründen und mit den erforderlichen Unterlagen, z.B. Kostenvoranschläge, Finanzierungsplan, ggf. Baupläne etc. einzureichen.
- d) Anträge mit einem Kostenvolumen von mehr als 2.500,00 € sind bis zum 1. Juni des Vorjahres einzureichen, damit sie für die Mittelanmeldung zum Haushalt für das nachfolgende Jahr berücksichtigt werden können.
- e) Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt nach Rechtskraft des Haushaltsplanes und gegen Vorlage der Kostennachweise (Originalrechnungen mit Zahlungsnachweisen).
- f) Die Zuschusshöhe beträgt 20% der nachgewiesenen und anerkannten Kosten. Pro Anschaffung bzw. Einzelmaßnahme und Investition werden maximal 10.000,00 € gezahlt (Zuschussobergrenze).

2. Zuschüsse für Anschaffungen

- a) Für die Anschaffung von Sportgeräten, Musikinstrumenten und sonstigen Gegenständen, welche die unter „Allgemeines“ genannten Voraussetzungen erfüllen, werden Zuschüsse gewährt.
- b) Der Anschaffungswert des einzelnen Gegenstandes bzw. von Gegenständen, die eine Sachgesamtheit darstellen, muss mindestens 150,00 € betragen.
- c) Reparaturkosten sind nicht zuschussfähig.

3. Zuschüsse für Investitionen an vereinseigenen Anlagen

- a) Für Investitionen an vereinseigenen Gebäuden und Anlagen, wie zum Beispiel Neu-, Umbau-, Erweiterungs-, größere Modernisierungs- bzw. Sanierungsmaßnahmen, welche die unter „Allgemeines“ genannten Voraussetzungen erfüllen, werden Zuschüsse gewährt.
- b) Arbeitsleistungen der Vereine, die in einem Bautagebuch dokumentiert worden sind, werden ebenfalls als zuschussfähige Kosten (pro Arbeitsstunde = 10,00 €) anerkannt.
- c) Laufende Instandhaltungs- und Unterhaltungsmaßnahmen sind nicht zuschussfähig.
- d) Bezuschusst werden grundsätzlich nur Anlagen, die sich im Stadtgebiet Hofheim am Taunus befinden.

4. Zuschüsse für energetische Maßnahmen und zur Verbesserung des Klimaschutzes

Für energetische Maßnahmen und zur Verbesserung des Klimaschutzes an vereinseigenen Gebäuden und Anlagen, welche die unter „Allgemeines“ genannten Voraussetzungen erfüllen, werden Zuschüsse in Höhe von 30% der nachgewiesenen und anerkannten Kosten gewährt. Die maximale Zuschusshöhe pro Einzelmaßnahme beträgt 15.000,00 €. Es gelten im Übrigen die unter 3. aufgeführten Bestimmungen.

VI Mitwirkung bei der Gestaltung des kulturellen Jahresprogramms

1. Das kulturelle Jahresprogramm der Kreisstadt Hofheim am Taunus, in dem die von den Vereinen mitgetragenen Veranstaltungen einen breiten Raum einnehmen sollen, wird vom Magistrat der Kreisstadt Hofheim am Taunus gemeinsam mit den interessierten Vereinen erarbeitet und zusammengestellt. Der Magistrat entscheidet nach Haushaltslage darüber, welche Veranstaltungen gemeinsam durchgeführt werden können.
2. Um den Vereinen einen Anreiz an der Mitwirkung zur Gestaltung des kulturellen Jahresprogramms zu geben, werden diese an den nach Abzug der für die Durchführung der Veranstaltung entstehenden Kosten, wie Honorare, Saalmieten, Werbung usw., verbleibenden Einnahmen zur Hälfte beteiligt. Von einer Beteiligung der Vereine an den Kosten bei entstehenden Mindereinnahmen wird dagegen abgesehen. Bei gemeinsamen Veranstaltungen, bei denen kein Eintritt erhoben wird (wie z.B. Matineen), erhalten die gestaltenden Vereine einen Betrag von bis zu 160,00 € zur Abdeckung ihrer Kosten.

VII Sportlerehrung

1. Alle 2 Jahre führt die Kreisstadt Hofheim am Taunus eine Sportlerehrung durch. Bei dieser Veranstaltung werden Hofheimer Einzelsportler und Mannschaften, die sich durch besonders herausragende Leistungen ausgezeichnet haben, durch eine Urkunde und ein Präsent geehrt. Die Ehrungen sollen in kleinerem Rahmen stattfinden (z.B. ohne kaltes Buffet).
2. Vorschläge zu den Sportlerehrungen sind mit entsprechender Begründung bis zum 15.11. eines jeden Jahres einzureichen.

VIII Überlassung von städtischem Inventar

siehe besondere Richtlinien

IX Benutzung städtischer Einrichtungen und kreiseigener schulischer Anlagen

1. Allgemein

- 1.1 Die in Hofheim am Taunus vorhandenen städtischen Einrichtungen und kreiseigenen schulischen Anlagen stehen allen Hofheimer Vereinen im Rahmen der hierfür geltenden Bestimmungen zur Verfügung. Dies sind insbesondere folgende Einrichtungen:

in kulturellen und ähnlichen Bereichen

Stadthalle

Foyer des Rathauses

Haus der Vereine (Kellereigebäude)

Gebäude Bahnstraße 6 im Stadtteil Marxheim

Ev. Gemeindehaus Diedenbergen (Mitbenutzungsrecht)

Jagdhaus Langenhain

Bürgerhaus Lorsbach

Saalbau „Zum Löwen“ im Stadtteil Lorsbach (Pachtobjekt)

Ehemaliges Rathaus im Stadtteil Wallau

Vereinshaus Wildsachsen usw.

Schulische Einrichtungen (z.B. Klassenräume, Musiksäle, Aulen, Lehrküchen usw.)

im sportlichen Bereich

Sportpark Heide

Sportplatz Zeilsheimer Straße

Sportplatz Diedenbergen

Sportplatz Langenhain

Sportplatz Lorsbach

Sportplatz Wallau

Sportplatz Wildsachsen

Ländcheshalle Wallau (Mehrzweckhalle)

Wildsachsenhalle (Mehrzweckhalle)

Schulsportanlagen (Turnhallen, Gymnastik- und sonstige Räume, Kleinsportplätze)

1.2 Die Bedingungen, unter denen diese Anlagen genutzt werden können (z.B. Kostenbefreiung, Mietpreisvergünstigungen, Vorrang bei der Belegung etc.), sind aus den jeweiligen Sonderbestimmungen ersichtlich.

1.3 Die sportliche Nutzung der vorgenannten Sportanlagen ist gemäß der

„Satzung der Stadt Hofheim am Taunus über die Benutzung der stadteigenen Sportplätze und die sportliche Benutzung der stadteigenen Hallen und sonstigen Räume der Stadt Hofheim am Taunus“

sowie eines entsprechenden Beschlusses des Kreistages vom 14.01.1980 ab 01.01.1980 gebührenfrei.

2. Benutzung der Kegelbahnen in der Stadthalle

2.1 Den Kegelsportvereinen, soweit sie an Meisterschaften teilnehmen, werden die Benutzungsgebühren für die städtische Kegelbahn (zur Zeit 2,50 € pro Bahn und Stunde) in der Zeit während der Punktspielrunde (ca. September bis März) auf Antrag in voller Höhe erstattet.

2.2 Der Antrag ist bis spätestens 01.10. des laufenden Jahres einzureichen.

X Fahrten und Freizeiten

Die Förderung von Fahrten und Freizeiten erfolgt nach den hierfür geltenden Sonderbestimmungen.

XI Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.01.1982 in Kraft.

Gleichzeitig treten die

„Vorläufigen Richtlinien zur Förderung der kulturell tätigen Vereine und Vereinigungen der Heimat- und Brauchtumpflege der Stadt Hofheim am Taunus“ vom 12.12.1978,

„Richtlinien zur Förderung der Sportvereine der Stadt Hofheim am Taunus“ vom 01.01.1981 und

„Vorläufige Richtlinien zur Förderung sonstiger Vereine und Vereinigungen in Hofheim am Taunus“ vom 12.12.1978

außer Kraft.

XII Widerruf

Diese Richtlinien werden unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs beschlossen.